

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f und § 315d HGB¹

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (Münchener Rück AG) hat folgende Erklärung zur Unternehmensführung und Konzernklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f und § 315d des Handelsgesetzbuchs (HGB) abgegeben. Diese Erklärung enthält auch die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (bekannt gemacht am 20. März 2020, DCGK) empfohlenen Angaben und Erläuterungen. Den Vergütungsbericht finden Sie im zusammengefassten Lagebericht, Abschnitt Gruppe. Weitere Informationen zur Corporate Governance finden Sie zudem unter www.munichre.com/cg-de.

Wir legen an unser Handeln höchste Maßstäbe an und entsprechen sämtlichen Empfehlungen und Anregungen des DCGK. Es bestehen keine vorrangigen gesetzlichen Bestimmungen, aufgrund derer Empfehlungen oder Anregungen des DCGK auf die Münchener Rück AG nicht anwendbar sind.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex von Vorstand und Aufsichtsrat der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München gemäß § 161 Aktiengesetz

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München entspricht allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (bekannt gemacht am 20. März 2020) und beabsichtigt, ihnen auch zukünftig zu entsprechen.

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2019 allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (bekannt gemacht am 24. April 2017) entsprochen.

München, im November 2020

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Unternehmensverfassung

Die Münchener Rück AG verfügt über drei Organe: Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat. Deren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung, der für die Münchener Rück AG geltenden Mitbestimmungsvereinbarung, den Geschäftsordnungen und den unternehmensinternen Richtlinien. Die Mitbestimmungsvereinbarung gestaltet die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat auf Basis des Gesetzes über die Mitbestimmung bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG). Der Grundsatz der paritätischen Mitbestimmung im Aufsichtsrat wurde darin gestärkt durch Berücksichtigung der Mitarbeiter, die in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum (EU/EWR) beschäftigt sind.

Die für (Rück-)Versicherungsunternehmen geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere das deutsche Versicherungsaufsichtsgesetz und die europäischen Aufsichtsregeln (Solvency II), ergänzen die Anforderungen an eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Sie enthalten konkretisierende Regelungen, etwa zur Geschäftsorganisation oder zur Qualifikation und Vergütung von Geschäftsleitern, Mitgliedern des Aufsichtsrats und weiteren Personen.

Hauptversammlung

Bei der Münchener Rück AG gilt das Prinzip „one share, one vote“, also eine Stimme je Aktie. Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre Stimmen mittels Briefwahl (auch elektronisch) abzugeben. Bis zum Beginn der Stimmenausschüttung können Briefwahlstimmen elektronisch über das Internet geändert werden.

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch von der Münchener Rück AG benannte Stimmrechtsvertreter ausüben lassen; diese üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können auch elektronisch über das Internet erteilt und dort bis zum Beginn der Stimmenausschüttung geändert werden.

Die vom Gesetz für die Hauptversammlung vorgesehenen Unterlagen sind zusammen mit der Tagesordnung vom Tag der Einberufung an auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar.

¹ Die Erklärung zur Unternehmensführung ist ungeprüfter Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts.

Die ordentliche Hauptversammlung am 29. April 2020 wurde aufgrund der besonderen Umstände der COVID-19-Pandemie gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl I, S. 570) als virtuelle Hauptversammlung

ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten durchgeführt.

Vorstand

Der Vorstand der Münchener Rück AG setzte sich im Berichtsjahr 2020 aus neun Mitgliedern zusammen; davon eine Frau.

Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder und deren Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien

Mitglied des Vorstands/Zuständigkeiten	Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten ¹	Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen ¹
Dr. Joachim Wenning Vorsitzender des Vorstands Group Strategy and M&A Group Communications Group Audit Economics, Sustainability & Public Affairs ³ Group Human Resources Group Executive Affairs Group Compliance and Legal	ERGO Group AG ² (Vorsitz)	-
Dr. Thomas Blunck Life and Health Capital Partners Digital Partners (bis 30.11.2020)	ERGO Group AG ²	-
Nicholas Gartside Chief Investment Officer Group Investments Third Party Asset Management	-	-
Dr. Doris Höpke Arbeitsdirektorin Europe and Latin America Human Resources	-	New Reinsurance Company Ltd., Schweiz ² (Präsident)
Dr. Torsten Jeworrek Reinsurance Development Internet of Things Corporate Underwriting Claims Accounting, Controlling and Central Reserving for Reinsurance Information Technology	ERGO Digital Ventures AG ² ERGO International AG ²	-
Dr. Christoph Jurecka Chief Financial Officer Financial and Regulatory Reporting Group Controlling Integrated Risk Management Group Taxation Investor and Rating Agency Relations	ERGO Group AG ²	-
Dr. Achim Kassow (ab 1.5.2020) Asia Pacific and Africa Central Procurement Services	ERGO International AG ²	-
Hermann Pohlchristoph (bis 30.4.2020) Asia Pacific and Africa Central Procurement Services	-	-
Dr. Markus Rieß Primary Insurance/ERGO	ERGO Deutschland AG ² (Vorsitz) ERGO Digital Ventures AG ² (Vorsitz) ERGO International AG ² (Vorsitz) ERGO Technology & Services Management AG ² (Vorsitz)	Next Insurance, Inc., USA
Dr. Peter Röder (bis 31.12.2020) Global Clients and North America	EXTREMUS Versicherungs-AG	Munich Re America Corporation, USA ² (Vorsitz) Munich Reinsurance America, Inc., USA ² (Vorsitz)
Stefan Golling (ab 1.1.2021) Global Clients and North America	-	Munich Re America Corporation, USA ² (Vorsitz) Munich Reinsurance America, Inc., USA ² (Vorsitz)

1 Stand: 31.12.2020.

2 Mandat innerhalb des Konzerns der Münchener Rück AG.

3 Einschließlich der Verantwortung für ESG-Themen (Environmental, Social & Governance).

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung, insbesondere legt er die Ziele des Unternehmens und seine Strategie fest. Er ist an das Unternehmensinteresse gebunden. Hierbei berücksichtigt er die Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen der Münchener Rück AG verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Der Vorstand ist für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die unternehmensinternen Richtlinien eingehalten werden, und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

Compliance

Der Bereich Group Compliance and Legal der Münchener Rück AG ist direkt dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt. Hier werden die Compliance-Aktivitäten auf Basis des Compliance Management Systems (CMS) gesteuert und deren Umsetzung überwacht. Das CMS ist der methodische Rahmen, um Frühwarn-, Risikokontroll-, Beratungs- und Überwachungsaufgaben strukturiert umzusetzen.

Um die Compliance innerhalb der Gruppe zusätzlich zu stärken, ist neben einem externen und unabhängigen Ombudsmann ein weiterer Kommunikationskanal etabliert, das sogenannte Compliance-Hinweisgeberportal. Über dieses Meldesystem können Beschäftigte und externe Personen reputationsschädigendes Verhalten und vermutete Rechtsverstöße, insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität (zum Beispiel Korruptionsstraftaten, Geldwäsche), des Kartellrechts, des Versicherungsaufsichtsrechts, des Marktmissbrauchsrechts und des Datenschutzes, oder einen schwerwiegenden Verstoß gegen damit im Zusammenhang stehende interne Regelungen anonym melden.

In der Gruppe besteht in Hinblick auf Gesetzes- und Regelverstöße sowie auf rechtliche und regulatorische Änderungen oder Anfragen ein gruppenweites Berichtswesen. Dieses ermöglicht eine kontinuierliche Dokumentation und die zügige Berichterstattung an den Vorstand.

Weiterführende Informationen zu diesen Themen und zu den Grundzügen des CMS finden Sie unter www.munichre.com/de/compliance.

Arbeitsweise des Vorstands

Die Arbeit des Vorstands, vor allem die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten und die erforderliche Mehrheit bei Beschlüssen werden durch eine vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung geregelt. Der Gesamtvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist. Das sind vor allem Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, die der Hauptversammlung vorzulegen sind, die Leitungsaufgaben darstellen, die eine außergewöhnliche Bedeutung haben oder die wichtige Personalangelegenheiten betreffen.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch in der Regel mindestens einmal im Monat statt und werden vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder arbeiten zum Wohl des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich fortlaufend über alle wichtigen Geschäftsvorfälle.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Vorstandsausschüsse

Drei Vorstandsausschüsse garantieren eine effiziente Vorstandsarbeit: der Konzernausschuss, der Rückversicherungsausschuss und der Strategieausschuss.

Zusammensetzung der Ausschüsse des Vorstands¹

Konzernausschuss	Dr. Joachim Wenning (Vorsitzender) Dr. Christoph Jurecka
Rückversicherungsausschuss	Dr. Torsten Jeworrek (Vorsitzender) Dr. Thomas Blunck Stefan Golling (ab 1.1.2021) Dr. Doris Höpke Dr. Achim Kassow (ab 1.5.2020) Hermann Pohlchristoph (bis 30.4.2020) Dr. Peter Röder (bis 31.12.2020) Chief Financial Officer für das Geschäftsfeld Rückversicherung ²
Strategieausschuss	Dr. Joachim Wenning (Vorsitzender) Nicholas Gartside Dr. Torsten Jeworrek Dr. Christoph Jurecka Dr. Markus Rieß

¹ Stand 31.12.2020.

² Nicht stimmberechtigt.

Konzernausschuss

Der Konzernausschuss ist das zentrale Steuerungsgremium des Konzerns. Er entscheidet insbesondere über grundlegende Fragen der geschäftsfeldübergreifenden strategischen und finanziellen Führung des Konzerns und über die Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik und -organisation im Konzern. Der Ausschuss entscheidet ferner in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die die Ressorts seiner stimmberechtigten Mitglieder betreffen. Außerdem fungiert er als Exekutivausschuss, dem die Wahrnehmung gewichtiger laufender Angelegenheiten obliegt, insbesondere die Zustimmung zu wesentlichen Einzelgeschäften.

Rückversicherungsausschuss

Der Rückversicherungsausschuss ist das zentrale Steuerungsgremium des Geschäftsfelds Rückversicherung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in diesem Geschäftsfeld, außer der Kapitalanlage.

Strategieausschuss

Der Strategieausschuss ist das zentrale Steuerungsgremium für grundlegende Strategiefragen in den Geschäfts-

feldern (Rückversicherung, Erstversicherung). Er entscheidet in allen strategischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Geschäftsfeldern sowie in Bezug auf die Kapitalanlage eigener wie verwalteter (Dritt-)Mittel.

Für alle Ausschüsse des Vorstands gilt: Soweit Entscheidungen aus dem Aufgabenbereich eines Ausschusses dem Gesamtvorstand vorbehalten sind, bereitet der jeweilige Ausschuss diese Entscheidungen vor. Ausschusssitzungen finden regelmäßig und nach Bedarf statt. Stimmberechtigt sind jeweils nur die Mitglieder des Vorstands. Näheres regelt die vom Gesamtvorstand beschlossene Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses.

Untergremien der Vorstandsausschüsse

Sowohl der Konzernausschuss als auch der Rückversicherungsausschuss haben Unterausschüsse gebildet; insbesondere der Konzernausschuss das Group Risk Committee sowie der Rückversicherungsausschuss das Global Underwriting and Risk Committee und das Board Committee IT Investments. Diesen Gremien gehören auch Führungskräfte der Münchener Rück AG und des Konzerns als nicht stimmberechtigte Mitglieder an.

Untergremien der Vorstands-ausschüsse¹

Group Risk Committee	Dr. Christoph Jurecka (Vorsitzender) Dr. Joachim Wenning Chief Risk Officer (Gruppe) ²
Global Underwriting and Risk Committee	Dr. Torsten Jeworrek (Vorsitzender) Dr. Thomas Blunck Stefan Golling (ab 1.1.2021) Dr. Peter Röder (bis 31.12.2020) Chief Financial Officer für das Geschäftsfeld Rückversicherung ² Chief Risk Officer (Gruppe) ² Head of Investment Strategies ² Head of CU (Corporate Underwriting) ²
Board Committee IT Investments	Dr. Torsten Jeworrek (Vorsitzender) Dr. Thomas Blunck Dr. Achim Kassow (ab 1.5.2020) Hermann Pohlchristoph (bis 30.4.2020) Chief Financial Officer für das Geschäftsfeld Rückversicherung ²

¹ Stand 31.12.2020.

² Nicht stimmberechtigt.

Die Arbeitsweise der genannten Unterausschüsse wird in eigenen Geschäftsordnungen geregelt. Sowohl das Group Risk Committee als auch das Global Underwriting and Risk Committee befassen sich – mit unterschiedlichem Fokus – mit Fragestellungen des Risikomanagements. Das Board Committee IT Investments beschäftigt sich mit IT-Investitionen.

Das Group Investment Committee, ein Unterausschuss des Konzernausschusses, das für die Konkretisierung der Kapitalanlagegrundsätze des Konzerns und der Geschäftsfelder sowie weiterer wesentlicher Themen in Bezug auf die Kapitalanlage zuständig war, wurde zum 30. November 2020 aufgelöst.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig sowie anlassbezogen über alle für das Unternehmen relevanten Fragen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand,

insbesondere dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm vor allem Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance des Unternehmens. Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festgelegt. Bestimmte Arten von Geschäften darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen, zum Beispiel die jährliche Finanzplanung, bestimmte Investitionen und Desinvestitionen, die Durchführung von Aktienrückkaufprogrammen sowie den Abschluss von Unternehmensverträgen und die Durchführung von Umwandlungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen auch die Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder sowie wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen nach § 111b Abs. 1 Aktiengesetz (AktG).

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat gemäß Satzung der Münchener Rück AG 20 Mitglieder: Die eine Hälfte setzt sich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen und wird von der Hauptversammlung gewählt. Die andere Hälfte besteht aus gewählten Vertretern von Mitarbeitern der Gruppe in der EU/im EWR.

Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien¹

Mitglieder des Aufsichtsrats	Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten	Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitzender) Vorsitzender des Aufsichtsrats der Münchener Rück AG Mitglied seit 30.4.2019	Deutsche Post AG (Vorsitz) ⁴	Athora Holding Ltd., Bermuda (Vorsitz) ⁶
Dr. Anne Horstmann² (Stellvertretende Vorsitzende) Mitarbeiterin der ERGO Group AG Mitglied seit 30.4.2014	-	-
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Ann-Kristin Achleitner Wissenschaftliche Co-Direktorin des Center for Entrepreneurial and Financial Studies (CEFS) an der Technischen Universität München Mitglied seit 3.1.2013	-	Linde plc, Irland ⁴ Luxembourg Investment Company 261 S.à r.l., Luxembourg ⁵
Dr. Kurt Wilhelm Bock Mitglied des Aufsichtsrats der Münchener Rück AG Mitglied vom 25.4.2018 bis 29.4.2020	Fresenius Management SE ⁶ , Bayerische Motorenwerke AG ⁴ Fuchs Petrolub SE (Vorsitz) ⁴	-
Clement B. Booth Mitglied des Board of Directors der Howden Group Holdings Limited, Vereinigtes Königreich Mitglied seit 27.4.2016	Euroassekuranz Versicherungsmakler AG (Vorsitz) ⁶	Howden Group Holdings Limited, Vereinigtes Königreich
Ruth Brown² Expertin Auslandsservices der DAS Legal Expenses Insurance Mitglied seit 30.4.2019	-	-
Stephan Eberl² Vorsitzender des Betriebsrats der Münchener Rück AG Mitglied seit 30.4.2019	-	-
Frank Fassin² Landesfachbereichsleiter Finanzdienstleistungen der ver.di Nordrhein-Westfalen Mitglied seit 22.4.2009	ERGO Group AG ³	-
Dr. Benita Ferrero-Waldner Mitglied des Board of Directors der Santander Consumer Finance S.A., Spanien Mitglied seit 12.2.2010	-	Santander Consumer Finance S.A., Spanien
Prof. Dr. Dr. h.c. Ursula Gather Vorsitzende des Kuratoriums der Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung Mitglied seit 30.4.2014	thyssenkrupp AG ⁴	-
Gerd Häusler Mitglied des Aufsichtsrats der Auto1 Group SE Mitglied seit 30.4.2014	Auto1 Group SE ⁴	-
Eva-Maria Haiduk² Mitarbeiterin der ITERGO Informationstechnologie GmbH Mitglied seit 30.4.2019	-	-
Renata Jungo Brüngger Mitglied des Vorstands der Daimler AG Mitglied seit 3.1.2017	-	-
Stefan Kaindl² Abteilungsleiter bei der Münchener Rück AG Mitglied seit 30.4.2019	-	-

Fußnoten siehe am Ende der Tabelle.

Mitglieder des Aufsichtsrats	Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten	Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Gabriele Mücke² Vorsitzende des Vorstands der Neue Assekuranz Gewerkschaft – NAG Mitglied seit 30.4.2019	-	-
Ulrich Plottke² Mitarbeiter der ERGO Group AG Mitglied seit 30.4.2014	ERGO Group AG ³	-
Manfred Rassy² Freigestelltes Betriebsratsmitglied der Münchener Rück AG Mitglied seit 30.4.2019	-	-
Gabriele Sinz-Toporzyssek² Mitarbeiterin der ERGO Beratung und Vertrieb AG Mitglied seit 30.4.2014	-	-
Carsten Spohr Vorsitzender des Vorstands Deutsche Lufthansa AG Mitglied seit 29.4.2020	-	-
Karl-Heinz Streibich Co-Präsident acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften Mitglied seit 30.4.2019	Software AG (Vorsitz) ⁴ Siemens Healthineers AG ⁴ Deutsche Telekom AG ⁴	-
Dr. Maximilian Zimmerer Mitglied des Aufsichtsrats der Münchener Rück AG Mitglied seit 4.7.2017	Deutsche Beteiligungs AG ⁴ Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV (Vorsitz) ⁶	-

- 1 Stand: 31.12.2020.
- 2 Vertreter der Arbeitnehmer.
- 3 Mandat innerhalb des Konzerns der Münchener Rück AG.
- 4 Börsennotiertes Unternehmen.
- 5 Mitgliedschaft in einem gesetzlich nicht vorgeschriebenen Aufsichtsorgan.
- 6 Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht die Geschäftsführung. Er ist nicht befugt, anstelle des Vorstands Maßnahmen der Geschäftsführung zu ergreifen. Entsprechend einer für (Rück-)Versicherungsunternehmen geltenden Besonderheit bestellt der Aufsichtsrat zudem insbesondere den Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss sowie für den Halbjahresfinanzbericht.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der die Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und weitere Modalitäten der Beschlussfassung geregelt sind. Auch der Prüfungsausschuss verfügt über eine eigene, vom Gesamtaufichtsrat beschlossene Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie die des Prüfungsausschusses sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.munichre.com/aufsichtsrat abrufbar.

Der Aufsichtsrat kommt in der Regel zu mindestens sechs Sitzungen pro Geschäftsjahr zusammen. Sitzungen werden regelmäßig mit persönlicher Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder abgehalten (Präsenzsitzungen). Wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies bestimmt, können Sitzungen im Einzelfall ganz oder teilweise unter Nutzung elektronischer Medien durchgeführt werden oder einzelne Mitglieder unter Nutzung elektronischer Medien teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats

nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen oder zur Abstimmung aufgefordert worden sind und entweder zehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende, oder 15 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist befugt, auf der Grundlage von Beschlüssen Erklärungen für den Aufsichtsrat abzugeben.

Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse überprüfen regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Im Geschäftsjahr 2020 hat der Aufsichtsrat, vorbereitet durch den Ständigen Ausschuss, eine interne Selbstbeurteilung auf der Grundlage eines umfangreichen Fragebogens durchgeführt, mit deren Ergebnissen sich der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2020 intensiv befasst hat. Die Ergebnisse der Prüfung bestätigen eine professionelle, konstruktive und von einem hohen Maß an Vertrauen und Offenheit geprägte Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats und

mit dem Vorstand. Zudem bescheinigen die Ergebnisse eine effiziente Sitzungsorganisation und -durchführung und eine angemessene Berichterstattung durch den Vorstand. Grundsätzlicher Veränderungsbedarf hat sich nicht gezeigt. Einzelne Optimierungsmaßnahmen werden aufgegriffen und umgesetzt.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte sechs fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet: den Ständigen Ausschuss, den Personalausschuss, den Vergütungsausschuss, den Prüfungsausschuss, den Nominierungsausschuss und den Vermittlungsausschuss.

Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Außer im Vermittlungsausschuss hat der Ausschussvorsitzende bei Stimmengleichheit zwei Stimmen. Dem Aufsichtsrat wird vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse berichtet.

Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats¹

Ständiger Ausschuss	Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitzender) Dr. Kurt Wilhelm Bock (bis 29. April 2020) Stephan Eberl Gerd Häusler Dr. Anne Horstmann Dr. Maximilian Zimmerer (ab 13. Mai 2020)
Personalausschuss	Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitzender) Stephan Eberl Renata Jungo Brüngger
Vergütungsausschuss	Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Ann-Kristin Achleitner (Vorsitzende) Stephan Eberl Renata Jungo Brüngger
Prüfungsausschuss	Dr. Maximilian Zimmerer (Vorsitzender) Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Ann-Kristin Achleitner Dr. Nikolaus von Bomhard Stefan Kaindl Ulrich Plottke
Nominierungsausschuss	Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitzender) Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Ann-Kristin Achleitner Dr. Kurt Wilhelm Bock (bis 29. April 2020) Dr. Maximilian Zimmerer (ab 13. Mai 2020)
Vermittlungsausschuss	Dr. Nikolaus von Bomhard (Vorsitzender) Dr. Kurt Wilhelm Bock (bis 29. April 2020) Frank Fassin Dr. Anne Horstmann Dr. Maximilian Zimmerer (ab 13. Mai 2020)

¹ Stand: 31.12.2020.

Zur Arbeit der Aufsichtsratsausschüsse finden Sie nähere Ausführungen im Bericht des Aufsichtsrats und unter www.munichre.com/aufsichtsrat.

Die wesentlichen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind:

Ständiger Ausschuss

Der Ständige Ausschuss bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor, soweit dafür kein anderer Ausschuss zuständig ist. Er entscheidet über die Zustimmung zu Geschäften der Gesellschaft, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, soweit hierfür nicht das Aufsichtsratsplenum oder ein anderer Ausschuss zuständig ist. Weiter ist ihm das interne Verfahren nach § 111a Abs. 2 AktG zur Bewertung von Geschäften mit nahestehenden Personen

übertragen. Darüber hinaus bereitet er den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung, die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG sowie die Erklärung zur Unternehmensführung für den Aufsichtsrat vor. Er bereitet auch die jährliche Selbstbeurteilung über die Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung des Aufsichtsrats insgesamt und seiner Ausschüsse vor. Nähere Informationen zur Selbstbeurteilung im abgelaufenen Geschäftsjahr finden Sie im Abschnitt Selbstbeurteilung und im Bericht des Aufsichtsrats.

Personalausschuss

Der Personalausschuss bereitet die Bestellung von Vorstandsmitgliedern vor. Er sorgt zusammen mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung, einschließlich der Vorbereitung der Festlegung der Zielgrößen für

den Frauenanteil im Vorstand. Ferner vertritt der Personalausschuss die Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und ist für die Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder zuständig, soweit sie nicht dem Aufsichtsratsplenum oder dem Vergütungsausschuss zugewiesen sind. Er erteilt die Einwilligung zu Kreditgeschäften zwischen der Gesellschaft und Vorstandsmitgliedern sowie diesen nahestehenden Personen. Der Ausschuss entscheidet des Weiteren über die Zustimmung zu Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder, insbesondere zu Mitgliedschaften in Aufsichtsräten oder ähnlichen Gremien.

Vergütungsausschuss

Dem Vergütungsausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Festlegung, Änderung und regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand sowie über die Festlegung und Überprüfung der konkreten Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Der Vergütungsausschuss bereitet ferner die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Festsetzung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile, die Festlegung der Leistungskriterien und Ziele für die variable Vorstandsvergütung, deren Bewertung – unter Einbindung des Personalausschusses – und die Festlegung der den einzelnen Vorstandsmitgliedern zu gewährenden variablen Vergütung vor. Der Ausschuss ist außerdem für die Vorbereitung der vergütungsrelevanten Bestandteile der Vorstandsverträge und der Vergütungsberichterstattung, soweit diese die Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung betrifft, zuständig.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Er erörtert den Halbjahresfinanzbericht und die den Quartalsmitteilungen zugrunde liegenden wesentlichen Informationen und nimmt die Prüfungsberichte sowie andere Berichte und Erklärungen des Abschlussprüfers entgegen. Er erörtert auch die wesentlichen Bestandteile der Berichterstattung nach Solvency II mit dem Vorstand.

Der Ausschuss überwacht die Rechnungslegung, den Rechnungslegungsprozess sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems. Zudem überwacht er die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, des CMS einschließlich „Whistleblowing“ und des Umgangs mit wesentlichen Compliance-Fällen, des Systems der Versicherungsmathematischen Funktion und der Internen Revision. Ferner obliegt dem Ausschuss die Prüfung möglicher Ansprüche gegen Vorstandsmitglieder aufgrund von Pflichtverletzungen.

Er bereitet die Entscheidung über die Bestellung des Abschlussprüfers vor, führt das Auswahlverfahren durch und unterbreitet dem Aufsichtsratsplenum diesbezügliche Empfehlungen. Der Ausschuss ist für die Beurteilung der Leistung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zuständig und kontrolliert auch die Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zu-

sätzlich erbrachten Leistungen. Er beauftragt den Abschlussprüfer insbesondere für den Jahres- und Konzernabschluss sowie für eine etwaige freiwillige externe inhaltliche Überprüfung der zusammengefassten nicht-finanziellen Erklärung, legt Prüfungsschwerpunkte fest und vereinbart die Vergütung; dasselbe gilt für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und die Überprüfung der Solvabilitätsübersichten. Ferner befasst er sich mit der Billigung von Nichtprüfungsleistungen und deren Überwachung.

Nach Befassung im Vorstand bereitet er zudem mit diesem die jährliche Erörterung der Risikostrategie im Aufsichtsrat vor und diskutiert mit dem Vorstand unterjährige Änderungen der Risikostrategie sowie Abweichungen.

Der Prüfungsausschuss lässt sich nicht nur vom Vorstand, sondern auch direkt durch den Group Chief Compliance Officer, den Group Chief Auditor, den Group Chief Risk Officer, den Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion und bei Bedarf durch den Chefsyndikus unterrichten.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt.

Er benennt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung. Als Grundlage dafür haben die Anteilseignervertreter einen Kriterienkatalog für die Auswahl geeigneter Aufsichtsratsmitglieder erarbeitet und beschlossen. Zudem schlägt er dem Aufsichtsrat für die Wahl der Anteilseignervertreter in die Ausschüsse des Aufsichtsrats und für den jeweiligen Ausschussvorsitz geeignete Kandidaten vor.

Vermittlungsausschuss

Sollte für die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit zustande kommen, wird diese Angelegenheit im Vermittlungsausschuss behandelt, bevor der Aufsichtsrat einen zweiten Wahlgang durchführt.

Weitere Praktiken der Unternehmensführung

Munich Re Verhaltenskodex

Der Munich Re Verhaltenskodex präzisiert das rechtlich korrekte, an ethischen Grundsätzen orientierte Verhalten im Unternehmen. Er enthält verbindliche Regeln für alle Mitarbeiter und Geschäftsleitungsorgane in der Gruppe. Auf dessen Grundlage gilt die Verpflichtung, die geltenden Gesetze sowie unternehmensinternen Regeln einzuhalten, um eine Schädigung des Unternehmens zu vermeiden.

Weiterführende Informationen hierzu finden Sie unter www.munichre.com/verhaltenskodex.

UN Global Compact

Um unser Werteverständnis nach innen wie nach außen sichtbar zu machen, sind wir bereits 2007 dem Global Compact der Vereinten Nationen beigetreten. Die zehn

Prinzipien dieser Erklärung (diese umfassen die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung) sind für uns Maßstab unseres Handelns in allen Geschäftsfeldern der Gruppe und bilden damit den grundlegenden Rahmen für unsere Corporate Responsibility. Auch der Munich Re Verhaltenskodex orientiert sich unter anderem an diesen Prinzipien.

Über die Umsetzung der Prinzipien unternehmerischer Verantwortung berichten wir jährlich in einem Fortschrittsbericht.

Principles for Responsible Investment

Wir gehörten 2006 als erstes deutsches Unternehmen zu den Unterzeichnern der Principles for Responsible Investment (PRI). Die Grundsätze für nachhaltiges Investment setzen wir unter anderem über unseren Vermögensverwalter MEAG um. Über die Erfüllung dieser Grundsätze berichten wir jährlich.

Net-Zero Asset Owner Alliance

Ergänzend zu den PRI haben wir uns mit unserem Beitritt zur Net-Zero Asset Owner Alliance Anfang 2020 dazu verpflichtet, unser Kapitalanlageportfolio bis 2050 schrittweise klimaneutral zu stellen.

Principles for Sustainable Insurance

Die Principles for Sustainable Insurance (PSI) – die wir aktiv mitgestaltet und denen wir uns 2012 als Erstunterzeichner verpflichtet haben – dienen uns als Orientierungsrahmen, um Umwelt- und Sozialaspekte sowie Aspekte der Unternehmensführung (sogenannte ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance) entlang der Wertschöpfungskette in unserem Kerngeschäft zu verankern.

Weiterführende Informationen zu diesen freiwilligen Selbstverpflichtungen finden Sie auf unserem Corporate Responsibility Portal unter www.munichre.com/cr-de.

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

In Umsetzung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen haben Aufsichtsrat und Vorstand der Münchener Rück AG die folgenden Zielgrößen und Fristen zur Erreichung der Zielgrößen beschlossen:

Der Aufsichtsrat hat ab 1. Januar 2016 für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von mindestens 20 % mit Frist bis zum 31. Dezember 2020 festgelegt. Mit Ablauf der Frist zum 31. Dezember 2020 betrug der Frauenanteil im Vorstand 11,1% und unterschreitet damit die gesetzte Zielgröße.

Bei der Bestellung von neuen Vorstandsmitgliedern hat sich der Aufsichtsrat neben der anforderungsgerechten und ausgewogenen Besetzung sehr intensiv mit einem höheren Frauenanteil beschäftigt. Trotzdem konnte dies bei den letzten Besetzungen noch nicht umgesetzt werden. Der Aufsichtsrat wird seine Bemühungen verstärken

und hat deshalb beschlossen, ab 1. Januar 2021 die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand mit Frist bis zum 31. Dezember 2025 auf 25 % zu erhöhen. Dies soll unter anderem durch eine weitere Erhöhung des Frauenanteils in den Talentpools sowie durch individuelles, persönliches Mentoring von ausgewählten Potenzialkandidatinnen durch Vorstandsmitglieder erreicht werden.

Der Vorstand hat ab 1. Juli 2016 für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands eine Zielgröße von 4,0% und für den Frauenanteil in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands eine Zielgröße von 20,1%, jeweils mit einer Frist bis zum 31. Dezember 2020, festgelegt. Mit Ablauf der Frist zum 31. Dezember 2020 wurde die Zielgröße für die erste Führungsebene mit 7,9% überschritten. Die Zielgröße für die zweite Führungsebene wurde mit 19,4% nicht erreicht.

Die Gründe für die Unterschreitung der Zielgröße in der zweiten Führungsebene liegen zum einen in organisatorischen Veränderungen, die Auswirkungen auf Führungsfunktionen hatten, und zum anderen an einzelnen Abgängen weiblicher Führungskräfte im Rahmen des Freiwilligenprogramms. Darüber hinaus blieb die Fluktuation im Management insgesamt auf einem niedrigen Niveau mit einer entsprechend geringen Zahl an Nachbesetzungen.

Der Vorstand hat mit Wirkung zum 1. Januar 2021 beschlossen, die Zielgrößen für die beiden nachfolgenden Führungsebenen deutlich zu erhöhen, und zwar auf 15% für die erste Führungsebene und 35% für die zweite Führungsebene, jeweils mit einer Frist bis zum 31. Dezember 2025.

In den vergangenen Jahren wurde intensiv an der Förderung von Diversity und insbesondere talentierter Frauen gearbeitet. Mentoring-, Trainings- und Coachingprogramme sowie Frauennetzwerke sind in allen Konzernteilen etabliert und entfalten ihre Wirkung. So konnte der Anteil von Frauen in Führungspositionen weltweit auf 35% erhöht werden (Stand 31. Dezember 2020). Frauen sind in Talentprogrammen mit 31% (oberster Talentpool) bis 38% (High-Potential Programm) deutlich repräsentiert. Zusammen mit den etablierten Fördermaßnahmen und einem fokussierten Vorgehen bei Neubesetzungen werden wir an der Erreichung unserer Ziele bis 2025 weiter konsequent arbeiten.

Führungsebenen sind wie folgt definiert: Eine Führungskraft der ersten Führungsebene berichtet an ein Vorstandsmitglied. Eine Führungskraft der zweiten Führungsebene berichtet an eine Führungskraft der ersten Führungsebene. Als Führungskräfte werden zu diesem Zweck ausschließlich Mitarbeiter mit disziplinarischer Verantwortung bezeichnet.

Nach dem Gesetz und den Zielen für die Zusammensetzung für den Aufsichtsrat müssen darüber hinaus im Aufsichtsrat der Münchener Rück AG Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30% vertreten sein.

Nach der Mitbestimmungsvereinbarung stellen die Arbeitnehmer- und Anteilseignerseite die Einhaltung der gesetzlichen Geschlechterquoten im Aufsichtsrat jeweils getrennt sicher.

Der Aufsichtsrat der Münchener Rück AG war am 31. Dezember 2020 zu 55% mit Männern und zu 45% mit Frauen besetzt, davon vier Vertreterinnen der Anteilseignerseite und fünf Vertreterinnen der Arbeitnehmerseite. Das Mindestanteilsgebot ist somit für jede Bank eingehalten.

Diversitätskonzepte zur Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen sowie der Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats wird auf Diversität geachtet. Diversität ist wichtiger Bestandteil der Unternehmenskultur der Gruppe und in ihren Grundsätzen in der Diversity Policy niedergeschrieben. Diese gilt gruppenweit für sämtliche Mitarbeiter.

Diversitätskonzept für den Vorstand

Der Aufsichtsrat achtet bei der Besetzung von Vorstandsfunktionen auf Diversität bezüglich des Berufs- und Bildungshintergrunds, der Internationalität, des Alters sowie des Geschlechts. Ziel ist es, eine möglichst vielfältige, sich gegenseitig ergänzende Zusammensetzung eines leistungsstarken Vorstands sicherzustellen. Die Geschlechterdiversität ist im Abschnitt Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen beschrieben.

Die Mitglieder des Vorstands tragen eine Einzelverantwortung für ihr jeweiliges Ressort und eine gemeinsame Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Neben den erforderlichen spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen für das jeweilige Ressort müssen alle Vorstandsmitglieder über ein ausreichend breites Spektrum von Kenntnissen und Erfahrungen aller Bereiche verfügen, um eine gegenseitige Kontrolle zu gewährleisten.

Im Rahmen von Solvency II haben Vorstand und Aufsichtsrat eine „Fit and Proper Policy“ verabschiedet, die Anforderungen an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der Organmitglieder stellt. Demnach ist sicherzustellen, dass die Vorstandsmitglieder über die notwendigen Qualifikationen ihres jeweiligen individuellen Zuständigkeitsbereichs verfügen. Außerdem fordert die Policy von der Gesamtheit der Vorstandsmitglieder angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse zumindest bezüglich des Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfelds sowie der Geschäftsstrategie und des Geschäftsmodells der Münchener Rück AG, des Governance-Systems, der Finanzanalyse und versicherungsmathematischen Analyse, des regulatorischen Rahmens sowie des Risikomodells.

Bereits die Unterschiede zwischen den Geschäftsmodellen innerhalb der Gruppe sowie zwischen den Ressorts des Geschäftsfelds Rückversicherung erfordern einen vielfältigen Berufs- und Bildungshintergrund im Vorstand.

Der Vorstand weist in seiner derzeitigen Besetzung Diversität im Hinblick auf den Berufs- und Bildungshintergrund auf. Ihm gehören Absolventen unterschiedlicher Studien- und Ausbildungsgänge an (zum Beispiel Betriebs-/Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften, Mathematik, Physik, Politikwissenschaften). Die Lebensläufe der einzelnen Vorstandsmitglieder haben unterschiedlichste Schwerpunkte, namentlich im operativen Geschäft, in bestimmten Märkten oder Fachgebieten. Die verschiedenen Werdegänge und Persönlichkeiten innerhalb des Vorstands sind Ausdruck des vielseitigen Geschäftsmodells und spiegeln die komplexen, an ihn gestellten Anforderungen wider.

Es wird zudem auf Internationalität innerhalb des Gremiums geachtet. Durch die weltweite Geschäftstätigkeit der Münchener Rück AG haben alle Vorstandsmitglieder internationale Führungserfahrung.

Der Altersdurchschnitt der Vorstandsmitglieder liegt zum Ende des Geschäftsjahrs 2020 bei 54 Jahren, wobei das jüngste Mitglied 45 Jahre und das älteste 60 Jahre alt ist. Die Altersgrenze im Vorstand ist auf 67 Jahre festgesetzt; Vorstandsmitglieder scheiden somit spätestens zum Ende des Kalenderjahres aus, in dem sie das Alter 67 erreichen. Die Altersgrenze wird somit eingehalten.

Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt in der Regel für drei Jahre. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände. Die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern obliegt – bis auf die vergütungsrelevanten Aspekte, die vom Vergütungsausschuss vorbereitet werden – dem Personalausschuss des Aufsichtsrats, der dem Gesamtgremium entsprechende Kandidatenvorschläge unterbreitet. Der Personalausschuss legt dabei die „Fit and Proper Policy“, die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Funktion und die vorgenannten Diversitätsaspekte zugrunde. Er ist – gemeinsam mit dem Vorstand – auch für die Nachfolgeplanung zuständig. Die Nachfolgeplanung für den Vorstand erfolgt systematisch und langfristig. Kandidaten werden unter anderem aus dem obersten Talentpool des Konzerns gewonnen, der sogenannten Group Management Platform. Hierbei wird auf eine ausgewogene Zusammensetzung von Erfahrungshintergründen, Geschlecht und Internationalität geachtet. In der jährlich stattfindenden Group Career Session wird die Nachfolgeplanung durch die teilnehmenden Leiter der Geschäftsfelder stetig aktualisiert.

Die Lebensläufe der Vorstandsmitglieder finden Sie unter www.munichre.com/vorstand.

Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat/ Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung, Kompetenzprofil und Kriterienkataloge

Auch der Aufsichtsrat verfolgt für seine Zusammensetzung ein Diversitätskonzept im Hinblick auf Berufs- und Bildungshintergrund, Internationalität, Alter und Geschlecht seiner Mitglieder. Die Geschlechterdiversität wird im Abschnitt Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und

Männern an Führungspositionen beschrieben. Zielsetzung des Diversitätskonzepts ist, durch ein Zusammenwirken von Aufsichtsratsmitgliedern mit unterschiedlichem Berufs- und Bildungshintergrund und einer Vielfalt im Hinblick auf Internationalität, Alter und Geschlecht einen pluralistischen Erfahrungsschatz im Aufsichtsrat zu schaffen und dadurch die Effizienz der Arbeit im Aufsichtsrat zum Wohle der Gesellschaft zu optimieren.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Münchener Rück AG müssen fachlich geeignet und zuverlässig („fit and proper“) sein. Um das Unternehmen professionell und qualifiziert überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv begleiten zu können, muss im Aufsichtsrat eine angemessene Vielfalt an Qualifikationen, Kenntnissen und einschlägigen Erfahrungen vorhanden sein.

Der Aufsichtsrat hat sich hierzu konkrete Ziele für seine Zusammensetzung gesetzt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Daneben haben sowohl Arbeitnehmer als auch Anteilseignervertreter jeweils einen Kriterienkatalog beschlossen, in dem weitergehende Anforderungen getroffen worden sind.

Nach dem Kompetenzprofil für das Gesamtgremium sowie den Kriterienkatalogen ist im Hinblick auf den Berufs- und Bildungshintergrund sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in den Märkten, Geschäftsabläufen, dem Wettbewerb und den Anforderungen der Rück- und Erstversicherung und der Kapitalanlage verfügt. Ferner sind angemessene Kenntnisse im Risikomanagement, in der Rechnungslegung, in Controlling und Revision, im Asset Liability Management, auf den Gebieten Recht, Aufsicht, Compliance und Steuern sowie in weiteren strategisch relevanten Themen, etwa der Innovation und Digitalisierung, erforderlich. Das Kompetenzprofil enthält zudem die Vorgabe eines guten Gesamtverständnisses für das Geschäftsmodell. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Darüber hinausgehende Anforderungen für spezielle Aufgaben werden im Einzelfall festgelegt. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei seinen Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats ferner, dass diese in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein sollten (Soll-Altersgrenze). Der Aufsichtsrat hat sich bewusst für eine flexible Soll-Altersgrenze entschieden, die einen ausreichenden Handlungsspielraum für die Würdigung der Umstände des Einzelfalls eröffnet. Dies erweitert den Kreis der potenziellen Kandidaten und ermöglicht insbesondere die Wiederwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit langjähriger Erfahrung. Bei Wahlvorschlägen zum Aufsichtsrat sollte auch berücksichtigt werden, dass Kandidaten in der Regel dem Aufsichtsrat zum Zeitpunkt der Wahl nicht bereits ununterbrochen mehr als zehn Jahre angehören. Mitglieder

sollten dem Aufsichtsrat in der Regel nicht mehr als zwölf Jahre durchgehend angehören.

Zudem umfasst das Kompetenzprofil weitere persönliche Eigenschaften der Aufsichtsratsmitglieder, wie unternehmerische und internationale Erfahrungen, das Gebot der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit, Corporate-Governance-Orientierung, das Eintreten für die nachhaltige, langfristige für die Aktionäre wertschaffende Ausrichtung des Unternehmens und seiner Geschäftspolitik, Lösungsorientierung sowie Strategie- und Veränderungskompetenz. Alle Aufsichtsratsmitglieder sollen frei sein von relevanten (wesentlichen und nicht nur vorübergehenden) Interessenkonflikten.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats wählt Kandidaten der Anteilseignerseite auf Basis der Ziele für die Zusammensetzung und des Kompetenzprofils sowie des Kriterienkatalogs für die Anteilseignervertreter aus und bereitet die Wahlvorschläge des Aufsichtsratsplenums an die Hauptversammlung vor. Zu diesem Zwecke erstellt er ein Anforderungsprofil, das der Kandidatenauswahl zugrunde liegt. Der Hauptversammlung werden mit der Einladung zur Hauptversammlung aussagekräftige Lebensläufe der jeweiligen Kandidaten zur Verfügung gestellt. Bei der Auswahl der Kandidaten wird mit Blick auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die Erfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium auf die erforderliche Vielfalt geachtet.

Der Aufsichtsrat setzt sich zur Hälfte aus gewählten Vertretern von Mitarbeitern der Gruppe in der EU/im EWR zusammen. Für die Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat sind die besonderen Regeln der Mitbestimmung zu beachten, namentlich die Mitbestimmungsvereinbarung. Auch nach der Mitbestimmungsvereinbarung besteht ein entsprechender Kriterienkatalog der Arbeitnehmerseite, der entsprechende Diversitätskriterien enthält und als Grundlage für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat dient. Die nach der Mitbestimmungsvereinbarung für die Wahlvorschläge an das Europäische Wahlgremium zuständigen Gremien sollen diesen im Rahmen der geltenden Regelungen berücksichtigen, um unter anderem die Umsetzung der Diversitätsvorgaben sicherzustellen.

Der Aufsichtsrat in seiner derzeitigen Besetzung weist Diversität in Bezug auf den Berufs- und Bildungshintergrund auf und verfügt insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind. Die Mitglieder haben unterschiedliche Berufs- und Ausbildungsschwerpunkte (zum Beispiel Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, kaufmännische und versicherungsspezifische Ausbildungsberufe). Das Gremium verfügt unter anderem über Managementenerfahrungen aus verschiedenen Branchen (zum Beispiel Finanz- und Versicherungsindustrie, Softwareindustrie, Automobil- und Luftfahrtindustrie) sowie weitreichende Expertise aus Wissenschaft und Politik. Darüber hinaus verfügen vor allem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Maximilian

Zimmerer, sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ann-Kristin Achleitner und Nikolaus von Bomhard über ausgewiesenen Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Insbesondere Maximilian Zimmerer und Ann-Kristin Achleitner sind zudem ESG-Experten. Die unterschiedlichen Lebensläufe und Persönlichkeiten innerhalb des Aufsichtsrats spiegeln die vielschichtigen Aufgaben des Aufsichtsrats wider und erfüllen die sich daraus ergebenden Anforderungen an das Aufsichtsratsgremium.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats verfügt zudem über internationale Erfahrung. Dem Aufsichtsrat gehören Mitglieder verschiedener Nationalitäten an. Damit wird der internationalen Tätigkeit des Unternehmens Rechnung getragen.

Der Altersdurchschnitt der Aufsichtsratsmitglieder liegt zum Ende des Geschäftsjahrs 2020 bei 60 Jahren, wobei das jüngste Mitglied 50 Jahre und das älteste 72 Jahre alt ist. Somit liegt eine hinreichende Altersmischung im Aufsichtsrat vor. Bei einem Aufsichtsratsmitglied, Benita Ferrero-Waldner, hat der Aufsichtsrat aufgrund ihrer Kenntnisse unter sorgfältiger Abwägung der Umstände des Einzelfalls von der flexiblen Regelung der Soll-Altersgrenze Gebrauch gemacht.

Die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder finden Sie unter www.munichre.com/aufsichtsrat.

Unabhängigkeit

Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat streben an, dass möglichst alle Kandidaten, die sie der Hauptversammlung zur Wahl vorschlagen, unabhängig sind.

In Umsetzung des DCGK haben sich die Anteilseignervertreter zum Ziel gesetzt, dass dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite mindestens acht unabhängige Mitglieder angehören sollen.

Die Anteilseignervertreter sind unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur der Auffassung, dass alle zehn Anteilseignervertreter die Unabhängigkeitskriterien des DCGK erfüllen. Sie haben bei ihrer Einschätzung insbesondere berücksichtigt, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds (i) einem Vorstandsmitglied familiär verbunden ist, (ii) in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war, (iii) aus der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat möglicherweise vom Vorstand beeinflussbare Vorteile ziehen kann (zum Beispiel Beratervertrag), (iv) vor allem eine bestimmte Gruppe, die Einzel- oder Sonderinteressen verfolgt, vertritt, (v) direkt oder indirekt eine wesentliche Beteiligung an der Gesellschaft hält oder einen solchen Aktionär/eine solche Gruppe vertritt oder für dessen Interessen eintritt, (vi) in dem Jahr bis zu seiner Ernennung eine Organ- oder eine Beratungsfunktion insbesondere bei Wettbewerbern, Kunden, Lieferanten oder Kreditgebern des Unternehmens oder einem von diesen abhängigen Unternehmen innehatte, die aus seiner Sicht oder aus Sicht des Unternehmens einen relevanten, das heißt einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden, Interessenkonflikt verursachen kann, (vii) Partner oder Angestellter des Abschlussprüfers der letzten drei Jahre ist und/oder (viii) dem Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren angehört.